

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 09.01.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 9. | Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung gem. § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Nds. Landeswahlordnung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände | 14 |
| 10. | Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nieders. Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung – über die Querschnittsprüfung Rechnungsprüfungsämter | 15 |
| 11. | Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 der Stadt Helmstedt | 16 |
| 12. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012 | 18 |
| 13. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2012 | 21 |

B. Nichtamtlicher Teil

9.

**Bekanntmachung der
Wahlbekanntmachung**

gem. § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Nds. Landeswahlordnung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

1. Am Sonntag, dem 20. Januar 2013, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Der Landkreis Helmstedt bildet den Wahlkreis 8 (Helmstedt).

3. Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse werden Briefwahlvorstände ausschließlich beim Kreiswahlleiter gebildet (§ 66 Abs. 2 der Nds. Landeswahlordnung). Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 16.⁰⁰ Uhr in Helmstedt, Südertor 6, Kreishaus 1 der Kreisverwaltung, zusammen.

4. Die ab 16.⁰⁰ Uhr beginnenden vorbereitenden Arbeiten sowie die im Anschluss daran ab 18.⁰⁰ Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist (§ 24 Abs. 1 des Nds. Landeswahlgesetzes).

In Vertretung

gez. Täger

(Täger)

**10. Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nieders. Landesrechnungshofes
– Überörtliche Kommunalprüfung – über die Querschnittsprüfung
Rechnungsprüfungsämter**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die örtliche Kommunalprüfung (NKPG) gebe ich bekannt, dass der Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 31.10.2012 über die überörtliche Prüfung des Landkreises Helmstedt - Rechnungsprüfung - für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 vom 14.01.2013 bis 18.01.2013 und vom 21.01.2013 bis 22.01.2013 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Helmstedt, den 07.01.2013

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 2 vom 09.01.2013

**11. Bekanntmachung der
Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

1. Am Sonntag, den 20. Januar 2013, findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die Stadt Helmstedt ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlgebäude	Wahlbezirk
Gemeindekrug Barmke	1
Grundschule Emmerstedt	2-3
GS Friedrichstraße	4-6
Pestalozzischule	7-9
Lessingschule	10-11
Julianum	12-14
JFBZ	15
Ostendorfschule	16-19

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.12.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Kreishaus 1 des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung; bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
6. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
10. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Helmstedt, den 08.01.2013

gez. Schobert

(L. S.)

(Der Bürgermeister)

ABl.-Nr. 2 vom 09.01.2013

12.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 17.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.676.500		2.106.900	26.569.600
ordentliche Aufwendungen	35.411.900		1.411.200	34.000.700
außerordentliche Erträge	2.000	1.200		3.200
außerordentliche Aufwendungen	34.100			34.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.060.400		2.068.900	24.991.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.746.000		1.372.300	31.373.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.508.700	51.200		1.559.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.632.800	121.700		2.754.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.124.100	70.500		1.194.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.900	100		261.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.693.200		1.947.200	27.746.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.639.700		1.250.500	34.389.200

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.124.100 Euro um 70.500 Euro erhöht und damit auf 1.194.600 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 23.500.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 24.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 Euro je Einzelfall überschreiten.

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Schobert

(Schobert)

Helmstedt, den 17. 10. 2012

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 08.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/010 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.01.2013 bis 22.01.2013 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Helmstedt, den 09.01.2013

gez. Schobert (L.S.)

(Schobert)

13.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	207.300	0	0	207.300
Ordentliche Aufwendungen	352.400	800	0	353.200
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	200	0	200	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	207.300	0	0	207.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.000	800	200	241.600
Einzahlungen für Investitionen	0	10.000	0	10.000
Auszahlungen für Investitionen	191.000	54.000	0	245.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.000	44.000	0	235.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.700	300	0	13.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	398.300	54.000	0	452.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	444.700	55.100	200	499.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 191.000 € um 44.000 € erhöht und damit auf 235.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der § 5 wird nicht verändert.

(L. S.)

gez. Stolte

Beierstedt, den 19.09.2012

.....
(Bürgermeisterin)

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ~~ist/sind~~ durch den Landkreis Helmstedt am 28.01.13 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 ~~erteilt~~ erhellt worden

~~Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2013 bis zum 22.01.2013

in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim,
Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beierstedt, den 09.01.2013

Die Bürgermeisterin

gez. Stolte

(L.S.)

(Stolte)

ABl.-Nr. 2 vom 09.01.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier